

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt auf Grund

a) § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl S. 853)

b) Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

c) des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.2016

folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in Flossenbürg aus Anlass

des Kirchweihfestes / Kirchweihmarktes (am Sonntag nach Laurentius, das ist jeweils der 10.08. – falls der 10.8. ein Sonntag ist, am darauf folgenden Sonntag) am Kirchweihsonntag

jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein. Zusätzlich auch am Kirchweihsamstag und am Kirchweihmontag, soweit diese auf einen Feiertag entfallen.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Beim Offenhalten einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Flossenbürg

Flossenbürg, den 27.05.2016

Thomas Meiler
1. Bürgermeister